

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

[Inoffizielle Übersetzung F-D weber schaub & partner ag, Rechtsanwalt Christoph Vaucher, Zürich]

2C_550/2019

Urteil vom 28. Februar 2020

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Seiler (Präsident), Donzallaz und Hänni
Gerichtsschreiber Dubey

Verfahrensbeteiligte
A._____,
Vertreten durch Rechtsanwalt Philippe Pasquier
Beschwerdeführerin

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Genf

B._____,

Gegenstand
Erbschaftsbesteuerung, Nettoerbe

Beschwerde gegen den Entscheid der 4. Abteilung der Verwaltungskammer des Cour de justice des Kantons Genf vom 30. April 2019 (ATA/857/2019).

Sachverhalt:

A.
C.C._____ verstarb 2015 in Genf. Mit eigenhändiger Verfügung von Todes wegen vom 30. August 2013 enterbte sie ihren Sohn D.C._____ und setzte als Erben zu gleichen Teilen ihre Tochter E.C. und eine Freundin A._____ ein. Überdies beauftragte sie Rechtsanwalt B._____ als Willensvollstrecker.

Am 5. Mai 2015 willigte A._____ in die Herstellung des Pflichtteils von D.C._____ ein. Der mit öffentlicher Urkunde vom 3. Mai 2017 ausgestellte Erbschein gab an, dass Letzterer – entgegen der letztwilligen Verfügung – ebenfalls Erbe seiner verstorbenen Mutter war. Am 10. Juli 2017 genehmigte der Friedensrichter diesen Erbschein unter dem Vorbehalt etwaiger Ungültigkeits- und Erbschaftsklagen.

Am 25. Januar 2018 stellte die Steuerverwaltung des Kantons Genf fest, dass das steuerbare Erbschaftsvermögen CHF 734'010.00 betrug und setzte die geschuldete Erbschaftssteuer [les droits dus sur la succession] auf CHF 145'588.40 fest. Diese Steuer wurde ausschliesslich auf dem Erbteil von A. _____ berechnet (CHF 275'253.75), da sie Erbin in der fünften Erbschaftssteuerklasse war, während Véronique und D.C. _____ als Angehörige der ersten Erbschaftssteuerklasse steuerbefreit waren.

Am 31. Januar 2018 legte B. _____, in seiner Eigenschaft als Willensvollstrecker handelnd, Einsprache gegen die Veranlagungsanzeige vom 25. Januar 2018 ein. Der Pflichtteil von D.C. _____ war im gegenseitigen Einvernehmen der Erben ausschliesslich zulasten des Erbteils von A. _____ hergestellt worden. Mit Entscheid vom 12. Februar 2018 hiess die Kantonale Steuerverwaltung der Einsprache teilweise gut, indem sie den Pflichtteil von D.C. _____ auf 3/8, d.h. auf CHF 275'253.80 festsetzte. Eine Herstellung dieses Pflichtteils ausschliesslich zulasten des Erbteils von A. _____ dagegen lehnte sie ab.

Mit Urteil von 24. September 2018 wies das erstinstanzliche Verwaltungsgericht des Kantons Genf eine am 16. Mai 2018 von B. _____ (welcher weiterhin als Willensvollstrecker handelte) gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung vom 12. Februar 2018 erhobene Beschwerde ab. Es verwarf den mit Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids im Sinne von Art. 208 Abs. 2 ZPO ausgestatteten "Vergleichsentscheid" [*"décision de transaction"*] (sic) des erstinstanzlichen Zivilgerichts vom 10 Juli 2018, in dem gegenüber den Parteien bescheinigt worden war, dass die Erbteile des Nachlasses von C.C. _____ 4/8 für E.C. _____, 1/8 für A. _____ und 3/8 für D.C. _____ betragen würden.

Am 26. Oktober 2018 legte A. _____ bei der Cour de justice des Kantons Genf Beschwerde gegen das Urteil des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts des Kantons Genf vom 24. September 2018 ein. Sie beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheids der Kantonalen Steuerverwaltung vom 22. Februar 2018 sowie die Berichtigung der Aufteilung des Nachlasses, damit ihr Erbteil 1/8, derjenige von E.C. _____ 4/8 und derjenige von D.C. _____ de 3/8 betragen würde.

B.

Mit Entscheid vom 30. April 2019 wies das Cour de justice des Kantons Genf die von A. _____ gegen das am 24. September 2018 vom erstinstanzlichen Verwaltungsgericht des Kantons Genf gefällte Urteil erhobene Beschwerde ab. Da keiner der in Art. 477 ZGB vorgesehenen Enterbungsgründe vorgelegen hätte, habe die kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung der Erbschaftssteuer vornehmen dürfen, indem sie den Pflichtteil von D.C. _____ herstellte. Im Übrigen betrachtete es die von den Erben getroffene Regelung Einigung als eine rein private Vereinbarung, die lediglich privatrechtliche jedoch keine steuerlichen Auswirkungen habe.

C.

Mit ihrer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ersucht A. _____ das Bundesgericht, den Entscheid des Cour de justice des Kantons Genf vom 30. April 2019 unter Kosten und Entschädigungsfolgen abzuändern, indem die Erbschaftssteuern nach Massgabe eines Erbteils von 1/8 des Nettoerbschaftsvermögens zu berechnen seien. Sie rügt eine Verletzung der Art. 477 ff., 457 ff. und 470 ff. ZGB sowie der Art. 522 ff. ZGB. Gestützt auf die Art. 9 und 127 Abs. 2 BV macht sie geltend, die Vorinstanz habe den Begriff des Nettoerbtails willkürlich ausgelegt und den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit missachtet.

B. _____ beantragt die Gutheissung der Beschwerde. Das Cour de justice des Kantons Genf hält an der Begründung sowie am Dispositiv seines Urteils fest. Die kantonale Steuerverwaltung beantragt die Abweisung der Beschwerde. A. _____ und B. _____ haben repliziert.

Erwägungen:

1.

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin, welche am Verfahren der Vorinstanz teilgenommen hat und die durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und die ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (vgl. Art. 89 Abs. 1 BGG), richtet sich gegen einen Entscheid (vgl. Art. 90 BGG) einer oberen letztinstanzlichen kantonalen Behörde (vgl. Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 82 lit. a BGG), auf den keine der in Art. 83 BGG genannten Ausnahmen Anwendung findet. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten, da diese fristgemäss, formgerecht unter Beachtung der gesetzlichen Begründungserfordernisse eingereicht wurde (vgl. Art. 42, Art. 100 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

2.

Der Rechtsstreit betrifft die Berechnung des der Erbschaftssteuer unterliegenden Nettoerbtails im Steuerkapitel der Beschwerdeführerin. Während diese behauptet, dass sie einen Rechtsentscheid über die Festlegung dieses Erbteils auf 1/8 der Erbmasse erhalten hat, von dem die Steuerbehörde nicht abweichen darf, macht die beschwerdegegnerische Behörde geltend, dass die Erben den zu versteuernden Nettoerbtail nicht durch Übereinkunft abändern können, selbst wenn diese durch einen gerichtlichen Vergleich bestätigt worden sei.

3.

3.1. Gestützt auf dessen Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 26. November 1960 (LDS/GE; RSGE D 3 25) erhebt der Kanton Genf eine Steuer namentlich auf sämtlichen von Todes wegen oder aufgrund einer Verschollenerklärung stattfindenden Vermögensübergängen, ungeachtet des Rechtsgrundes der Vermögensübertragung (Art. 1 Abs. 2 lit. a LDS/GE). Die Steuer schuldet, wer von Todes wegen oder aufgrund einer Verschollenerklärung Vermögenswerte erwirbt oder durch diese begünstigt wird, wobei der Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit des Berechtigten keine Auswirkung auf die Steuerpflicht haben (Art. 2 LDS/GE). Von den im Kanton Genf oder in einem anderen Kanton eröffneten Erbschaften werden die Passiva grundsätzlich abgezogen (Art. 4 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 LDS/GE), wobei der Steuersatz progressiv ist (Art. 19 – 21 LDS/GE). Die Steuer wird auf dem auf einen Erben entfallenden Nettoerbtail berechnet (Art. 16 lit. a LDS/GE).

3.2. Gemäss Rechtsprechung des Cour de justice zur Erbschafts- und Schenkungssteuer knüpft das Steuergesetz bei der Besteuerung an die Übertragungstatbestände und Institute des Zivilrechts an. Bei der Definition der steuerlichen Vorgänge kann es vom Zivilrecht abweichen, was aufgrund des Grundsatzes der Rechtmässigkeit der Besteuerung jedoch ausdrücklich erwähnt werden muss. Wenn eine Gesetzesnorm eindeutig an das Zivilrecht anknüpft, so ist diese Norm im Kontext des Zivilrechts sowie nach den Grundsätzen des Zivilrechts und deren zivilrechtlicher Bedeutung anzuwenden. Deshalb werden gemäss kantonaler Rechtsprechung zum Begriff des Nettoerbtails, wie dieser auch im angefochtenen Entscheid verwendet wird, Rechtsgeschäfte, die nach Entstehung der Steuerschuld erfolgen,

bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt, was in Übereinstimmung mit dem Gesetzeszweck ist, die erhöhte steuerliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers der von Todes wegen in sein Vermögen übergegangenen Vermögenswerte zu besteuern. Anders ausgedrückt – und sofern das Gesetz keine Ausnahme vorsieht – unterliegt eine nicht von Todes wegen erfolgte Zuwendung keiner Erbschaftssteuer. Folglich sind zwischen den Erben abgeschlossene Verträge über die Erbteilung für die Steuerbehörden unverbindlich, damit der Steuerpflichtige keine Möglichkeit hat, nach seinem Belieben die Steuerbemessung zu modifizieren, indem er zum möglichen Nachteil des Fiskus Vorkehrungen trifft. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Besteuerung aufgrund der gesetzlich festgelegten Erbquote eines Erben erfolgen soll, und nicht aufgrund des Erbteils, der ihm gemäss Erbteilungsvertrag zukommt.

3.3. Im vorliegenden Fall hat das Cour de justice entschieden, dass die Enterbungsklausel schon aufgrund ihres Wortlautes offensichtlich ungültig war und dass die beschwerdegegnerische Behörde aus gutem Grund zur Erbschaftsveranlagung geschritten war, indem sie den Pflichtteil des Sohnes der Erblasserin auf 3/8 der Erbschaft festsetzte. Da zudem das Testament der Verstorbenen ausdrücklich vorsah, dass ihr Nachlass zu gleichen Teilen zwischen der Tochter der Erblasserin und der Beschwerdeführerin aufzuteilen war, durfte das erstinstanzliche Verwaltungsgericht feststellen, dass die verfügbare Quote von CHF 458'756.20 (CHF 734'010.00 minus den Pflichtanteil des Sohnes der Erblasserin von CHF 275'253.80) zwischen der Tochter der Verstorbenen und der Beschwerdeführerin aufgeteilt werden musste. Bei der Regelung, welche die Erben getroffen hatten, handelte es sich um eine rein private Vereinbarung, welche ausschliesslich privatrechtliche, jedoch keine steuerrechtlichen Folgen hatte. Die Erbschaftssteuern waren auf einem Betrag von CHF 229'378.10 zu berechnen.

4.

4.1. Die Beschwerdeführerin bestreitet zurecht nicht den Grundsatz, wonach die Besteuerung aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Erbteils eines jeden Erben zu erfolgen hat. Dagegen rügt sie eine Verletzung der Art. 477 ff., 457 ff. und 470 ff. ZGB sowie von Art. 522 ff. ZGB. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass die Vorinstanz Bundeszivilrecht verletzt hat, wie dieses aufgrund der herrschenden Lehre und Rechtsprechung zwecks Berechnung ihres Nettoerbtails anzuwenden ist, und dass dadurch der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts missachtet wurde (Beschwerdereplik, S. 4).

4.2. Da es im vorliegenden Rechtsstreit um die Berechnung der infolge des Hinschieds ihrer Freundin von der Beschwerdeführerin geschuldeten Erbschaftssteuer aufgrund des Genfer Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 26. November 1960 geht, und weil das Bundesgericht zur Beurteilung dieser Frage zuständig ist, ist das Bundesgericht auch zur vorfrageweisen Klärung der Frage berechtigt, welches im vorliegenden Fall der in Anwendung des Zivilerbrechts resultierende Nettoerbtail ist (vgl. Art. 31 BGG, vgl. BGer 2C_720/2011 vom 29 Februar 2012, E. 1.2), soweit die für die Beurteilung der zivilrechtlichen Streitigkeit zuständige Behörde sich dazu noch nicht geäussert hat. Hat dagegen eine Gerichtsbehörde diese Frage bereits entschieden, so ist das Bundesgericht grundsätzlich daran gebunden (BGE 132 II 469, E. 2.5, S. 473).

4.3. Im vorliegenden Fall kann die Beschwerdeführerin keinerlei Vorteil aus dem mit Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids im Sinne von Art. 208 Abs. 2 ZPO ausgestatteten Vergleichsentscheid des erstinstanzlichen Zivilgerichts vom 10. Juli 2018 ziehen, soweit dieser gegenüber den Parteien bescheinigt, dass ihre Erbteile in der Erbschaft von

C.C._____ 4/8 für E.C._____, 1/8 für A._____ und 3/8 für D.C._____ betragen.

Gemäss Art. 208 Abs. 1 ZPO wird nämlich eine während des Schlichtungsverfahrens erzielte (gerichtliche) Einigung zu Protokoll genommen und durch die Parteien unterzeichnet, und hat aufgrund von Art. 208 Abs. 2 ZPO die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids; die Einigung hat vollstreckungsrechtliche Wirkung (Art. 80 Abs. 2 SchKG) und entfaltet materielle Rechtskraft. Der gerichtliche Vergleich im Sinne von Art. 208 ZPO wird von den Parteien während des Verfahrens abgeschlossen, sei dies unmittelbar vor der Schlichtungsbehörde oder vor dem Gericht, oder wird in dessen Abwesenheit zur Verurkundung im Protokoll eingereicht (vgl. Art. 73 Abs. 1 BZP). Gemäss Rechtsprechung (BGer 4A_254/2016 vom 10. Juli 2017, E. 4.1.1) beschränkt sich die Schlichtungsbehörde oder der Richter darauf, den Vergleich zu Protokoll zu nehmen, jedoch ohne dabei einen Entscheid zu fällen, selbst wenn diese das Verfahren formell abschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

Das bedeutet, dass die Frage des Erbschaftserwerbs der Beschwerdeführerin nicht Gegenstand eines gerichtlichen Entscheids der zuständigen zivilen Behörde gewesen ist, sondern sich diese sich darauf beschränkt hat, eine während des Verfahrens erzielte Einigung der Parteien zu Protokoll zu nehmen. Folglich bleibt das Bundesgericht für die vorfrageweise Überprüfung der zivilrechtlichen Frage zuständig.

4.4. Da die Parteien als Folge der Ungültigkeit der Enterbung die Herstellung des Pflichtteils des Sohnes der Erblasserin nicht bestreiten, bleibt zu prüfen, ob die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Herabsetzung von Zuwendungen in Verletzung des Pflichtteils des Sohnes der Verstorbenen eingehalten wurden, was das Bundesgericht mit freier Kognition prüft (Art. 106 Abs. 1 BGG).

5.

5.1. Aufgrund von Art. 522 Abs. 1 ZGB können die Erben, die nicht dem Wert nach ihren Pflichtteil erhalten haben, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen. Die Herabsetzung erfolgt für alle eingesetzten Erben und Bedachten im gleichen Verhältnis, soweit nicht aus der Verfügung ein anderer Wille des Erblassers ersichtlich ist (Art. 525 Abs. 1 ZGB).

5.2. Im vorliegenden Fall wurde mit eigenhändiger letztwilliger Verfügung der Beschwerdeführerin und der Tochter der Erblasserin je die Hälfte der Erbmasse vermacht. Der Sohn der Erblasserin, dessen Enterbung aufgehoben worden war, muss seinen Pflichtteil im Umfang von 3/8 herstellen. Zu diesem Zweck sind die gegenüber seiner Schwester und der Beschwerdeführerin gemachten Zuwendungen im Verhältnis herabzusetzen. Folglich sind sowohl die freie Quote, als auch der Betrag der gegenüber der Tochter der Erblasserin und der Beschwerdeführerin erfolgten Zuwendungen zu ermitteln.

5.3. Im vorliegenden Fall beläuft sich die freie Quote auf 2/8 (der gesamten Masse, von der die Pflichtteile des Sohnes und der Tochter der Erblasserin abgezogen werden, d.h. $2 \times 3/8$), was die Vorinstanz verkannt hat, indem sie lediglich den Pflichtteil des Sohnes, aber nicht auch denjenigen der Tochter der Erblasserin abgezogen hatte (vgl. den angefochtenen Entscheid auf S. 12, E. 3, zweiter Absatz, zweiter Satz). Die Zuwendung an die Beschwerdeführerin beträgt die Hälfte der Masse (1/2), diejenige an die Tochter der Erblasserin 1/8, zumal gemäss Rechtsprechung und Lehre (BGE 97 II 306; A. EIGENMANN,

Commentaire du droit des successions, Eigenmann/Rouiller Hg., Stämpfli 2012, Rz. 4 zu Art. 525 ZGB) der gegenüber einem Pflichtteilserben gemachten Zuwendung die Eigenschaft einer Zuwendung nur bezüglich des seinen Pflichtteil übersteigenden Betrages zukommt (d.h. $1/2 - 3/8 = 1/8$). In Übereinstimmung mit Art. 522 Abs. 1 ZGB stellt der Sohn der Erblasserin seinen Pflichtteil folglich dadurch her, indem er die Herabsetzung auf der Zuwendung an die Beschwerdeführerin ($1/2$ der Masse) und auf die Zuwendung an seine Schwester ($1/8$ der Masse), d.h. auf $5/8$ ($1/2 + 1/8$) vornimmt.

5.4. Aufgrund von Art. 525 Abs. 1 ZGB erfolgt die Herabsetzung im gleichen Verhältnis, oder anders ausgedrückt, anteilmässig und nicht hälftig, wie die Vorinstanz zu Unrecht befunden hat, dies in der irrigen Annahme, sich an die eigenhändige Verfügung von Todes wegen der Erblasserin zu halten (vgl. den angefochtenen Entscheid auf S. 12, E. 3, zweiter Absatz, erster Satz). Der gegenteilige Wille des zuwendenden Erblassers im Sinne von Art. 525 Abs. 1 bezieht sich nämlich auf die *Modalitäten der Herabsetzung*. Bei der Formulierung seines letzten Willens muss der Erblasser eine etwaige Herabsetzung der die verfügbare Quote übersteigenden Zuwendungen in Betracht ziehen und für diesen Fall die Zuwendungen bezeichnen, welche zuerst herabgesetzt werden sollen. Ein ausdrücklicher Wille ist nicht erforderlich; dieser kann auch durch Auslegung ermittelt werden (PAUL-HENRI STEINAUER, Le droit des successions, 2. A., Stämpfli 2015, S. 433, Rz. 829a). Im vorliegenden Fall wird in der eigenhändigen Verfügung von Todes wegen der Erblasserin, in der ihre Tochter und die Beschwerdeführerin als Erbinnen zu gleichen Teilen eingesetzt werden, keinerlei Herabsetzung in Betracht gezogen und gelangt folglich bezüglich der Herabsetzung der Zuwendungen gegenüber ihren beiden Erbinnen im gleichen Verhältnis auch kein anderer Wille zum Ausdruck. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Herabsetzung der $5/8$ betragenden Zuwendungen anteilmässig zu erfolgen hat. Der Anteil (vgl. hierzu das folgende theoretische Beispiel: A. EIGENMANN, a.a.O., Rz. 2 zu Art. 525 ZGB) ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der Zuwendungen, d.h. CHF 458'756.25 und dem die verfügbare Quote übersteigenden Anteil dieser Zuwendungen, d.h. CHF 275'253.75 (CHF 458'756.25 – CHF 183'502.50). Das Verhältnis entspricht 1,66 (CHF 458'756.25 / CHF 275'253.75).

5.5. Die gegenüber der Tochter der Erblasserin gemachte Zuwendung (CHF 91'751.25) ist folglich um CHF 55'050.75 (CHF 91'751.25 / 1,66) herabzusetzen und die der Beschwerdeführerin um CHF 220'203.00 (CHF 367'005.00 / 1,66). Der Gesamtbetrag dieser Herabsetzungen entspricht dem Pflichtteil des Sohnes der Erblasserin, d.h. CHF 275'253.75 (CHF 55'050.75 + CHF 220'203.00).

Nach Durchführung der Herabsetzungen verbleibt der Beschwerdeführerin ein Betrag von CHF 146'802.00 (CHF 367'005.00 – CHF 220'203.00), welcher ihrem steuerbaren Nettoerbe im Sinne von Art. 16 lit. a LDS/GE entspricht, wogegen die Tochter der Erblasserin über einen Betrag von CHF 311'954.25 (CHF 275'253.75 + CHF 36'700.50) verfügt, bestehend aus ihrem Pflichtteil im Betrag von CHF 275'253.75 und dem Zuwendungssaldo nach Herabsetzung (CHF 91'751.25 – CHF 55'050.75 = CHF 36'700.50).

Indem sie im Steuerkapitel der Beschwerdeführerin einen steuerbaren Nettoerbe im Betrag von CHF 229'378.10 anstelle von CHF 146'802.00 bestätigt hat, hat die Vorinstanz Bundesrecht verletzt.

5.6. Dennoch wird die Beschwerde lediglich teilweise gutgeheissen, da die Beschwerdeführerin beantragt hat, dass ihr Nettoerbe bei CHF 91'751.25 festzusetzen sei. Dieses Rechtsbegehren ist abzuweisen, zumal es auf der irrigen Annahme beruht (Beschwerdeschrift, S. 7, Rz. 26), dass nur die Beschwerdeführerin mit einer Zuwendung

bedacht wurde, während vorstehend festgehalten wurde (vgl. E. 5.3 vorstehend), dass die Tochter der Erblasserin ebenfalls eine ihren Pflichtteil übersteigende Zuwendung erhalten hat, nämlich 1/8 (CHF 91'751.00). Dies bedeutet, dass die von der Beschwerdeführerin zwecks Bezifferung ihres Rechtsbegehrens nachträglich gemachten Berechnungen von vorneherein falsch sind.

6.

Mit Hinweis auf Art. 127 Abs. 2 BV rügt die Beschwerdeführin eine Verletzung des den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (zum Inhalt dieses Grundsatzes vgl. namentlich BGE 140 II 157, E. 7.1, S. 160 f., im Zusammenhang mit Erbschaftssteuern vgl. BGer 2C_300/2009 vom 23 September 2009, E. 5). Sie macht geltend, dass die von ihr eingeforderte Steuer im Betrag von CHF 120'537.70 (berechnet auf einer falsch ermittelten Zuwendung von CHF 229'378.10, wie es die Vorinstanz entschieden hat) in erheblichem Umfang das übersteige, was die Vorinstanz als den von ihr (in Übrigen ebenfalls falsch ermittelten) tatsächlich erhaltenen Nettoerbtteil von CHF 91'751.25 erachtet. Diese Rüge kann nicht überprüft werden, weil sie nicht den sich aus Art. 106 Abs. 2 BGG ergebenden erhöhten Begründungsanforderungen entspricht, indem sie weder die vorstehend mit CHF 146'802.00 neu vorgenommene Steuerbemessung berücksichtigt, welche in erheblichem Mass tiefer liegt als die von der Vorinstanz bestätigte, jedoch nichtsdestotrotz höher ist als in ihren Rechtsbegehren gefordert, noch indem sie darlegt, welches der Steuersatz und folglich der aufgrund dieser Neubemessung anfallende Steuerbetrag wäre.

7.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Der von dem Cour de justice des Kantons Genf gefällte Entscheid vom 30. April 2019 wird aufgehoben. Der Nettoerbtteil der Beschwerdeführerin wird auf CHF 146'802.00 festgesetzt. Die Angelegenheit wird zwecks Berechnung der Erbschaftsteuer an die Vorinstanz zurückgewiesen, ebenso zwecks Neufestlegung der bei ihr sowie beim erstinstanzlichen Verwaltungsgericht entstandenen Beschwerdeverfahrenskosten. Da hinsichtlich der fraglichen Vermögensinteressen sowohl die Beschwerdeführerin wie auch der Kanton Genf teilweise unterliegen, haben diese die Gerichtskosten je hälftig zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der teilweise obsiegenden Beschwerdeführerin wird zulasten des Kantons Genf eine hälftig gekürzte Parteientschädigung zugesprochen (Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der am 30. April 2019 von dem Cour de justice des Kantons Genf gefällte Entscheid wird dahingehend abgeändert, indem der Nettoerbtteil der Beschwerdeführerin auf CHF 146'802.00 festgesetzt wird.

2.

Die Angelegenheit wird zur Berechnung der Erbschaftssteuern an die kantonale Steuerverwaltung zurückgewiesen, ebenso an das Cour de justice des Kantons Genf zwecks Neuurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des bei ihr sowie vor dem erstinstanzlichen Verwaltungsgericht durchgeführten Beschwerdeverfahrens.

3.

Die auf CHF 4'000.00 festgesetzten Gerichtskosten werden im Umfang von je CHF 2'000.00 der Beschwerdeführerin und dem Kanton Genf auferlegt.

4.

Der Beschwerdeführerin wird zulasten des Kantons Genf eine Parteienschädigung von CHF 2'000.00 zugesprochen.

5.

Dieses Urteil wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, der Steuerverwaltung des Kantons Genf, B._____, der 4. Abteilung der Verwaltungskammer des Cour de justice des Kantons Genf eröffnet.

Lausanne, den 28. Februar 2020

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Dubey